



## Statuten

1. Name und Sitz, Ziel und Zweck
2. Mitgliedschaft
3. Organisation
4. Statutenänderungen
5. Auflösung der Sektion
6. Inkrafttreten

### 1. Name und Sitz, Ziel und Zweck

#### 1.1 *Name und Sitz*

Die Evangelische Allianz Basel (EA-BS), mit Sitz in Basel, ist eine Sektion der Schweizerischen Evangelischen Allianz Deutschschweiz (SEA-DS). Diese ist ein eingetragener Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Die Sektionsstatuten finden Anwendung, soweit diese den Satzungen der SEA-DS nicht widersprechen.

#### 1.2 *Ziel und Zweck*

ist es, Menschen mit einer christlichen Lebenshaltung auf der Grundlage der Glaubensbasis der Europäischen Evangelischen Allianz (EEA) und der Lausanner Erklärung 1974 (siehe Anhang) lokal und regional zu vernetzen, um so optimal ihre Kräfte und damit die Gaben der Einzelnen und Gruppen einzusetzen.

### 2. Mitgliedschaft

2.1 Mitglied werden können natürliche und juristische Personen. In der EA-BS gibt es zwei Möglichkeiten zur Mitgliedschaft.

#### 2.1.1 *Einzelmitgliedschaft (natürliche Person)*

#### 2.1.2 *Gemeinde- und Werkmitgliedschaft (juristische Person)*

Gemeinden und Werke werden zur Kollektivmitgliedschaft eingeladen. Im Sinne der EA-BS sollten zwei Personen in leitender Stellung in den Vereinsversammlungen vertreten sein, damit ein effektives Miteinander entstehen kann.

#### 2.2 *Aufnahme*

Zur Aufnahme in die Sektion wird das Einverständnis mit dem Vereinszweck vorausgesetzt. Das neue Mitglied muss den schriftlichen Antrag zur Mitgliedschaft unterzeichnen (siehe Schluss der Statuten). Der Eintritt kann jederzeit erfolgen und wird von der GV bestätigt.

#### 2.3 *Austritt*

Ein Mitglied kann seinen Austritt 1 Monat vor der Generalversammlung (GV) beantragen.

- 2.3.1 Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod oder Ausschluss.  
Z.B. bei Missachtung des Zwecks §1.2. oder bei wiederholtem Nichtbezahlen der Mitgliederbeiträge.
- 2.3.2 *Ausschluss und Einsprucherecht*  
Der Vorstand beschliesst den Ausschluss eines Mitgliedes und teilt dies dem auszuschliessenden Mitglied unter Angabe der Gründe eingeschrieben mit. Dem betreffenden Mitglied steht das Einsprucherecht an der GV zu. Die Einsprache ist innert 14 Tagen seit der Zustellung des Ausschlussentscheides mittels eingeschriebenem Brief dem Vorstand zu Handen der GV einzureichen.
- 2.4 *Mitgliederbeiträge*  
Die Mitgliederbeiträge (für natürliche und juristische Personen) der EA-BS werden in der GV beschlossen und jährlich erhoben.
- 2.5 *Mitgliedschaft SEA-DS*  
Die Sektion EA-BS ist Mitglied der SEA-DS.
- 2.6 *Allgemeine Pflichten*  
Durch den Eintritt in die Sektion verpflichtet sich jedes Mitglied zur Einhaltung der vorliegenden Statuten, sowie der daraus resultierenden Beschlüsse.
- 2.7 *Haftung*  
Für die Verbindlichkeit der Sektion haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 2.8 *Rechte*  
Anträge an eine GV müssen 2 Monate vor deren Veranstaltung an den Vorstand eingereicht werden.

### **3. Organisation**

#### **3.1 Organe**

Die Organe der Sektion sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

##### **3.1.1 Amtsdauer**

Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt.  
Die Kontrollstelle wird jährlich gewählt.  
Die Wiederwahl ist zulässig.

##### **3.1.2 Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Sie wird mindestens einmal jährlich als ordentliche GV abgehalten. Eingeladen wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

##### **3.1.3 Ausserordentliche GV**

Eine ausserordentliche GV kann stattfinden, wenn der Vorstand es beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangen.  
Sie kann frühestens 2 Monate nach deren Antrag erfolgen.

### 3.1.4 *Stimmberechtigung*

Kollektivmitglieder haben Anrecht auf zwei Delegierte mit Stimmrecht. Einzelmitglieder haben eine Stimme. Jede anwesende stimmberechtigte Person hat eine Stimme.

## 3.2 *Befugnisse*

### 3.2.1 *Die GV hat folgende Befugnisse:*

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Abnahme der Jahresrechnung
3. Abnahme des Berichtes der Kontrollstelle
4. Abnahme des Budgets
5. Festsetzung der Jahresbeiträge
6. Wahl des Präsidenten
7. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
8. Wahl der Kontrollstelle
9. Revision der Statuten
10. Auflösung der Sektion
11. Einspracheinstanz bei Mitgliederausschlüssen

### 3.2.2 *Der Vorstand hat folgende Befugnisse und Aufgaben:*

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Sie werden von der GV auf 3 Jahre gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er führt die Geschäfte der Sektion. Er vertritt die Sektion Basel-Stadt nach aussen, leitet die Vereinsversammlungen und trifft sich nach Bedarf zur Vorbereitung und zum Vordenken in wichtigen Sachfragen. Er kann Allianzanlässe planen und durchführen. Er nimmt sich Zeit, um nach Gottes Willen für die EA-BS zu fragen. Neben Präsident und administrativen Aufgaben (Sekretär, Kassier) sollten die Mitglieder des Vorstandes idealerweise eine Arbeitsgruppe leiten (vgl. Organigramm). Der Vorstand kann Aufgaben an einzelne Mitglieder oder hierfür bestellte Arbeitsgruppen / Kommissionen delegieren. Auch kann er Reglemente erlassen.

### 3.2.3 *Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse und Aufgaben:*

Die Vereinsversammlungen sind Arbeitssitzungen, bei denen die organisatorische und informelle Seite der Allianz zum Zuge kommt. So informieren die Ressortleiter über die Arbeit in ihren Arbeitsgruppen. Es werden Aufgaben delegiert und Entschiede gefällt.

Um die vereinsrechtlichen Traktanden (Finanzen, Wahlen, Vorstand, Mitglieder, u.a.) zusammenzufassen, wird jährlich eine der Vereinsversammlungen als Generalversammlung gestaltet. Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden rechtskräftig.

### 3.2.4 *Protokollführung*

Der Vorstand führt Beschlussprotokolle. Über die Vereinsversammlungen wird Protokoll geführt.

### 3.2.5 *Unterschrift*

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder Kassier.

Der Kassier ist für seine Geschäfte zeichnungsberechtigt zu zweien.

### 3.2.6 *Kontrollstelle*

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Revisoren. Sie hat Einsicht in Kassaführung und Protokolle. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der GV Bericht.

## 4. **Statutenänderungen**

Änderungen der vorstehenden Statuten können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der an der GV anwesenden Stimmberechtigten ihnen zustimmen. Aenderungsvorschläge müssen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

## 5. **Auflösung der Sektion**

### 5.1 *Auflösung*

Über die Auflösung der Sektion kann an einer GV nur abgestimmt werden, wenn die Mitglieder den Antrag dazu vorher schriftlich erhalten. Die Sektion gilt als aufgelöst, wenn der Auflösungsbeschluss unter Zustimmung von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten gefasst worden ist.

### 5.2 *Liquidation*

Die Liquidation ist vom Vorstand durchzuführen. Das vorhandene Vermögen ist, soweit der Sektion das Verfügungsrecht darüber zusteht, innert Jahresfrist an die SEA-DS zu übertragen. Die SEA-DS ist verpflichtet, das Vermögen 5 Jahre lang zu halten.

## 6. **Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten nach erfolgter Genehmigung durch die SEA-DS in Kraft.

Der Präsident                      gez. H. Bösch

Der Vizepräsident                gez. H. Corrodi

Die vorliegenden Statuten der Sektion Basel sind durch den Zentralvorstand SEA-DS genehmigt worden.

Zürich, den 12. Mai 1999

Der Präsident                      gez. K. Spiess

Der Sekretär                        gez. F. Probst